



Kreis Offenbach

Bericht
über die Prüfung des
Gesamtabschlusses 2015
bei der
Stadt Langen

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse1
2	Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag.....2
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung2
3.1	Prüfungsgegenstand2
3.2	Art und Umfang der Prüfung.....4
3.3	Prüfungshemmnisse.....5
3.4	Dokumentation der Prüfung.....5
4	Prüfungsbemerkungen zum konsolidierten Gesamtabchluss 2015.....6
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung6
4.2	Konsolidierungskreis.....7
4.3	Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis9
4.4	Erstkonsolidierungsstichtag10
4.5	Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse.....10
4.6	Prüfung der Meldedaten und Vorbereitung der Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse für die Konsolidierung11
4.7	Einbeziehung der Aufgabenträger12
4.7.1	Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger12
4.7.2	At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen12
4.7.3	At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen13
4.8	Ergebnis der Kapitalkonsolidierung13
4.8.1	Aktivischer Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert)13
4.8.2	Beteiligungen14
4.8.3	Eigenkapital14
4.8.4	Passivischer Unterschiedsbetrag.....15
4.9	Schuldenkonsolidierung15
4.10	Aufwands- und Ertragskonsolidierung16
4.11	Zwischenergebniseliminierung17
4.12	Konsolidierte Gesamtfinanzzrechnung.....18
4.13	Konzernanhang und Übersichten19
4.14	Konsolidierter Lage- und Rechenschaftsbericht (Konsolidierungsbericht).....20
5	Prüfungsbestätigung21

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

- **Die Stadt Langen hat gemäß § 112 Abs. 5 S. 2 HGO zum 31.12.2015 den konsolidierten Gesamtabschluss erstellt; dieser ist maßgeblich für die Entlastung nach § 114 HGO.**
- **Der Aufstellungsprozess für den konsolidierten Gesamtabschluss ist grundsätzlich dazu geeignet den „Konzern Stadt Langen“ vollständig und korrekt abzubilden.**
- **Die unveränderte Bildung des Konsolidierungskreises und die analog dem Vorjahr angewandten Bewertungsmethoden entsprechen unseres Erachtens den gesetzlichen Vorschriften.**
- **Nach unserer Auffassung wird durch den neuerlichen konsolidierten Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Langen“ dargestellt; gleichzeitig vermittelt unseres Erachtens der konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage des „Konzerns Stadt Langen“.**
- **Die gem. § 53 GemHVO Tz. 6.3 und gem. der Gesamtabschlussrichtlinie vorgeschriebenen Zwischenabstimmungen zum 30.06. bei der Schulden- und der Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurden nicht durchgeführt, da das erforderliche Datenmaterial durch die Aufgabenträger nicht zur Verfügung gestellt wurde; die Jahresabstimmungen erfolgten z. T. mit erheblicher Verspätung.**

2 Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag

Die Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Langen liegt nach § 129 S. 3 HGO in Verbindung mit § 131 Abs. 1 Nr. 1 HGO in der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (Revision) des Kreises Offenbach.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 112 Abs. 5 bis 8 HGO prüft die Revision den konsolidierten Gesamtabschluss daraufhin, ob der Konsolidierungskreis vollständig ist und die Bewertungsvorschriften eingehalten sind, ob die Angaben und Anlagen vollständig und richtig sind, ob der konsolidierte Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt und ob der konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Über das Prüfungsergebnis erstellt die Revision des Kreises Offenbach einen Schlussbericht (§ 128 Abs. 2 HGO). Die gemäß dieser Vorschrift vorgesehene Zusammenfassung der Prüfungsberichte über den Jahresabschluss und den konsolidierten Gesamtabschluss, kann derzeit noch nicht umgesetzt werden.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Prüfungsgegenstand

Die Stadt Langen unterliegt nach § 112 Abs. 5 S. 2 HGO erstmalig mit dem zum 31.12.2015 zu erstellenden Jahresabschluss der Verpflichtung, ihren Jahresabschluss mit den Jahresabschlüssen ihrer Aufgabenträger (verbundenen Unternehmen) zusammenzufassen.

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2015 ist maßgeblich für die Entlastung nach § 114 HGO.

Gegenstand der Prüfung ist gem. § 128 Abs. 1 HGO der konsolidierte Gesamtabschluss 2015 nebst Bestandteilen und Anlagen, unter Einbeziehung des konsolidierten Lage- und Rechenschaftsberichts 2015.

Der konsolidierte Gesamtabchluss 2015 wurde der Revision des Kreises Offenbach am 16.01.2017 in Schriftform zur Prüfung zugeleitet und beinhaltet:

- die zusammengefasste Vermögensrechnung (Bilanz),
- die zusammengefasste Ergebnisrechnung,
- den Anhang zum Gesamtabchluss mit
 - Allgemeinen Angaben,
 - Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden,
 - Bewertungsregeln und -maßstäbe,
 - Erläuterungen zur Vermögensrechnung,
 - Erläuterungen zur Ergebnisrechnung,
 - Sonstige Angaben,
 - Haftungsverhältnisse,
 - Sonstige finanzielle Verpflichtungen,
 - Konsolidierungsbericht,
 - Lage- und Rechenschaftsbericht,
- die Anlagen zum Anhang mit
 - Kapitalflussrechnung (zusammengefasste Finanzrechnung),
 - Organigramm der Beteiligungen der Stadt Langen,
 - Beteiligungsübersicht,
 - Überleitungstabelle von den Einzelbilanzen zur Konzernbilanz,
 - Überleitungstabelle von den Einzel-Gewinn- und Verlustrechnungen / Ergebnisrechnungen zur Gesamtergebnisrechnung,
 - Anlagenübersicht,
 - Forderungsübersicht,
 - Eigenkapitalübersicht,
 - Sonderpostenübersicht,
 - Verbindlichkeitenübersicht.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Basierend auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes der Stadt Langen haben wir die Prüfung so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den konsolidierten Gesamtabschluss und durch den konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht vermittelnden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Langen wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten die Prüfung des Prozesses zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (Stichproben). Die Stichprobenauswahl erfolgte in Abhängigkeit unserer Kenntnisse über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- der Prozess zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses,
- die Verwertbarkeit der Prüfungsberichte der Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse,
- die Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- die angewandten Konsolidierungsgrundsätze,
- die Übernahme der einzelnen Abschlussposten in den Summenabschluss,
- die Kapitalkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger,
- die Eliminierung von konzerninternen Forderungen, Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen,
- die indirekte Ableitung der Gesamtfinanzrechnung,
- die Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben im Konzernanhang, im Konsolidierungsbericht und im konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns der Jahresabschluss und der Gesamtabschluss 2015 der Stadt Langen, die jeweiligen Prüfungsberichte der Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse 2015 der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger und sonstige Aufzeichnungen der Stadt Langen.

Der zuständige Prüfer der Revision des Kreises Offenbach hatte Leserechte im Dokumentenmanagementsystem REGISAFE und im Finanzsystem MPS-NF, sodass eigenständig Auswertungen erzeugt werden konnten.

Eine Vollständigkeitserklärung des Magistrats wurde von uns im Rahmen der Prüfung zu den Unterlagen genommen. Gemäß der darin enthaltenen Erklärung wurden in dem vorgelegten konsolidierten Gesamtabchluss 2015 alle einzubeziehenden Aufgabenträger und Beteiligungen erfasst, die zum 31.12.2015 bestehenden Haftungsverhältnisse und finanziellen Verpflichtungen korrekt und vollständig abgebildet und die im konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht erforderlichen Angaben zu nach dem Abschlussstichtag eingetretenen oder zukünftigen, wesentlichen Risiken, gemacht.

3.3 Prüfungshemmnisse

Alle erbetenen Unterlagen waren gut vorbereitet; Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden uns von den Mitarbeitern des Fachdienstes Controlling und Finanzen bereitwillig und unverzüglich zur Verfügung gestellt. Prüfungshemmnisse lagen nicht vor.

3.4 Dokumentation der Prüfung

Die Prüfungsdurchführung erfolgte mit Unterbrechungen in der Zeit vom 11. April bis zum 11. Mai 2017 in den Räumen der Stadt Langen und wurde in Form von Arbeitspapieren und Prüfungsakten dokumentiert.

4 Prüfungsbemerkungen zum konsolidierten Gesamtabschluss 2015

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

Der Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 11.4 empfiehlt die Aufstellung einer Gesamtabschlussrichtlinie.

Die Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Langen wurde am 28.04.2015 in Kraft gesetzt und mit dem konsolidierten Gesamtabschluss zum 31.12.2013 vorgelegt sowie bei dessen Erstellung erstmalig angewendet. Sie hat auch für den konsolidierten Gesamtabschluss zum 31.12.2015 unverändert Gültigkeit. Der Prozessablauf zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses wird in der Gesamtabschlussrichtlinie, in Form einer konkreten Arbeitsanleitung mit Übersichten, ausführlich dargestellt und durch einen detaillierten Terminplan sowie Erklärungen zu Fachbegriffen ergänzt. Die Gesamtabschlussrichtlinie ist sowohl für die Stadt Langen als auch für die Aufgabenträger (verbundenen Unternehmen) in öffentlich- und privatrechtlicher Form und deren jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bindend (§ 112 Abs. 6 HGO).

Der Prozess zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Langen setzt auf den Daten der bereits vorliegenden und geprüften Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse auf. Ein eigenes Konzernrechnungswesen wurde von der Stadt Langen nicht eingesetzt und ist vom Gesetzgeber insoweit auch nicht vorgeschrieben. Die für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Summen- und Saldenbildungen, Konsolidierungen, Übersichten und sonstigen Auswertungen wurden vom Fachdienst Controlling und Finanzen der Stadt Langen in Eigenarbeit erstellt und sind detailliert, übersichtlich und nachvollziehbar aufgebaut sowie hinreichend erläutert.

Der uns zur Prüfung vorgelegte konsolidierte Gesamtabschluss zum 31.12.2015 wurde ordnungsgemäß aus den Abschlüssen der einbezogenen Aufgabenträger entwickelt. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften; die Konsolidierungsmaßnahmen wurden sachgerecht vorgenommen. Die Konsolidierungsbuchungen wurden zutreffend fortgeführt. Der Konzernanhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der konsolidierten Gesamtvermögens-, bzw. Gesamtergebnisrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder. Die konsolidierte Gesamtfinanzrechnung ist ordnungsgemäß aus der Vermögens- und der Ergebnisrechnung indirekt abgeleitet worden und entspricht den allgemeinen Grundsätzen zur Darstellung.

Für die im Finanzwesen eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren und IT-Programme gilt, dass diese nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO vor ihrer erstmaligen Anwendung zu prüfen sind. Folgende geprüfte IT-Verfahren kommen derzeit im Finanzwesen der Stadt Langen und im Finanzwesen der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger zum Einsatz:

- MPS-NF Stadt Langen,
- SAP ERP 6.0 Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH und
Beteiligungsmanagement Langen GmbH,
- DATEV Pittler ProRegion Berufsausbildung GmbH,
die Lohnabrechnung erfolgt durch ADP Employer
Service GmbH,
- SAP R/3 Kommunale Betriebe Langen und
ASG Abfallservice Südhessen GmbH,
- SAP ECC 6.0 Stadtwerke Langen GmbH,
- SAP ECC 6.17 Stadtwerke Langen Immobilien GmbH.

Der durch die Stadt Langen konzipierte und angewendete Aufstellungsprozess für den konsolidierten Gesamtabschluss ist nach unserer Auffassung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung und Dokumentation des Buchungsstoffes „Konzern Stadt Langen“ zu gewährleisten.

4.2 Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis der in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger, definiert sich nach § 112 Abs. 5 und 7 HGO in Verbindung mit den Hinweisen zu § 53 GemHVO. Zum Konsolidierungskreis gehören demnach alle Aufgabenträger, die unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde stehen und die über eine kaufmännische Rechnungslegung verfügen. Aufgabenträger die nur von nachrangiger Bedeutung für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gemeinde sind, sind nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehen (§ 112 Abs. 5 S. 4 HGO in Verbindung mit Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 2.11). Eine nachrangige Bedeutung ist im Zweifel immer dann anzunehmen, wenn die ordentlichen Erträge und die Bilanzsumme dauerhaft maximal 5 % der (nicht konsolidierten) Bilanzsumme und maximal 5 % der Summe aller (nicht konsolidierten) ordentlichen Erträge der Aufgabenträger und der Gemeinde ausmachen.

Im Sinne der oben genannten Rechtsvorschriften und der gemachten Ausführungen hat die Stadt Langen folgenden, gegenüber dem Vorjahr unveränderten, Konsolidierungskreis für die Erstellung des Gesamtabschlusses gebildet:

Konsolidierungskreis der Stadt Langen (direkte / mittelbare Beteiligungen)	2015 Beteiligung in %	2014 Beteiligung in %
Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Langen (direkt)	100	100
ASG Abfallservice Südhessen GmbH (mittelbar)	51	51
Beteiligungsmanagement Langen GmbH (direkt)	100	100

Der in obiger Tabelle gezeigte Konsolidierungskreis ist den Angaben im konsolidierten Gesamtabschluss - Anhang zur zusammengefassten Vermögensrechnung (Bilanz) auf den 31. Dezember 2015, Abschnitt II. Seite 7 - entnommen und unseres Erachtens im Hinblick auf die oben genannten Verordnungen und Vorschriften korrekt dargestellt. Dem Vollkonsolidierungskreis zugeordnet wurden diejenigen Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung, an denen die Stadt Langen nach Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 2.2 die Mehrheit der Stimmrechte besitzt und der Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Langen gemäß Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 2.6.

Der Befreiungstatbestand nach Tz. 1.2 aus den Hinweisen zu § 53 GemHVO kommt bei der Stadt Langen nicht zur Anwendung.

Die von der Stadt Langen gehaltenen mittelbaren Beteiligungen an der Bäder- und Hallenmanagement Langen GmbH, der Pittler ProRegion Berufsausbildung GmbH, der Stadtwerke Langen GmbH und der Stadtwerke Langen Immobilien GmbH, sind bereits Bestandteil des Teilkonzernabschlusses der Beteiligungsmanagement Langen GmbH. Diese mittelbaren Beteiligungen müssen nicht zusätzlich einzeln konsolidiert werden; vielmehr kann der Teilkonzernabschluss, wie von der Stadt Langen durchgeführt, als Basis für die Konsolidierung in den Gesamtabschluss einbezogen werden (Hinweise zu § 53 GemHVO Tz. 2.13 und Tz. 5.4).

Die Beteiligung der Stadt Langen am Sparkassenzweckverband Langen-Seligenstadt ist gemäß § 112 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 HGO in Verbindung mit dem Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 2.14 nicht im Gesamtabschluss zu konsolidieren.

Die Stadt Langen ist mit 60 % unmittelbar am Betriebszweig I (Abwasserreinigungsanlagen) des Abwasserverbandes Langen / Egelsbach / Erzhausen beteiligt. Trotz der Höhe dieser Beteiligung ist mit Hinweis auf die fehlende Stimmenmehrheit im Vorstand (§ 112 Abs. 7 S. 2 HGO in Verbindung mit Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 2.7), der Abwasserverband durch die Stadt Langen nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen worden. Die genannten Vorschriften führen hierzu jedoch außerdem aus, dass das alleinige Abstellen auf die Stimmenmehrheit bei den Anteilsverhältnissen nicht das einzige Entscheidungskriterium für die Einbeziehung eines Aufgabenträgers in den konsolidierten Gesamtabschluss darstellt. Vielmehr kommt es auch darauf an, ob die Gemeinde nach dem Gesamtbild der Verhältnisse einen maßgeblichen Einfluss auf den Aufgabenträger ausüben kann. Die Tatsache, dass der Bürgermeister der Stadt Langen den Vorsitz im Vorstand innehat, führt jedoch nicht automatisch zu einem maßgeblichen Einfluss der Stadt Langen beim Abwasserverband. Bei vorliegender Stimmgleichheit in den Abstimmungen des Vorstandes, ist in den Regelwerken des Abwasserverbands eine Regelung „Primus inter pares“, mit der dem Vorsitzenden des Vorstandes die entscheidende Stimme zufallen würde, nicht vorgesehen. Die Stadt Langen verfügt demnach beim Abwasserverband weder über eine Stimmenmehrheit noch über einen maßgeblichen Einfluss im Vorstand. Der Ausweis des Anteils am Abwasserverband Langen / Egelsbach / Erzhausen unter der Position Beteiligungen (At-Cost-Bewertung) ist somit möglich und entspricht den tatsächlichen Verhältnissen.

4.3 Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis

Der Ansatz und die Bewertung der in den konsolidierten Gesamtabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten der Aufgabenträger erfolgen grundsätzlich nach den jeweils für die Gemeinde geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen.

Bestehen für die Jahres- bzw. Zwischenabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger und der Gemeinde abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, so ist keine Anpassung der Posten vorzunehmen, da nach § 112 Abs. 7 S. 1 HGO die jeweiligen Buchwerte der Abschlüsse zusammengefasst werden (siehe auch Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 3.2).

Die Vereinheitlichung von Ansatz- und Bewertungsvorschriften für alle Aufgabenträger der Stadt Langen ist somit zulässigerweise unterblieben.

4.4 Erstkonsolidierungstichtag

Als Erstkonsolidierungstichtag gilt grundsätzlich der Zeitpunkt, zu dem die Gemeinde zum ersten Mal eine Eröffnungsbilanz für Zwecke des Gesamtabschlusses erstellt (Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 1.9).

Da gemäß Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 1.8 eine Eröffnungsbilanz nicht zwingend erstellt werden muss und bei der erstmaligen Aufstellung eines Gesamtabschlusses auf Vorjahresangaben verzichtet werden kann (Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 1.7), ist der Erstkonsolidierungstichtag der Stichtag des ersten Gesamtabschlusses; für die Stadt Langen insoweit der 31.12.2013.

4.5 Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse

Der in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehende Jahresabschluss der Stadt Langen für das Haushaltsjahr 2015 wurde von der Revision des Kreises Offenbach geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen.

Die Prüfung der weiteren, in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehenden, Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse der Aufgabenträger für das Haushaltsjahr 2015 erfolgte durch externe Abschlussprüfer, deren Prüfungsberichte uns sämtlich vorgelegt wurden.

Wir haben uns von der Unabhängigkeit der externen Prüfer überzeugt und deren Arbeit, soweit erforderlich, für die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses verwertet.

Wesentliche Unrichtigkeiten oder klärungsbedürftige Sachverhalte waren in den Prüfungsberichten der externen Abschlussprüfer nicht erkennbar; sämtliche uns vorliegenden Prüfungsberichte waren mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen.

4.6 Prüfung der Meldedaten und Vorbereitung der Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse für die Konsolidierung

Die Basis für die Erstellung des Gesamtabschlusses ist ein Summenabschluss über alle in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger.

Für die Gliederung der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung, der konsolidierten Gesamtvermögensrechnung und der zusammengefassten Kapitalflussrechnung sind die Vorschriften der §§ 46 bis 49 GemHVO, des „Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2)“ und die Gliederungsvorgaben in den zugehörigen Anlagen Nrn. 4 bis 8 der Hinweise zur GemHVO zu beachten; dies ist seitens der Stadt Langen umfänglich erfolgt.

Der dritte konsolidierte Gesamtabschluss der Stadt Langen wurde zum 31.12.2015 aufgestellt. Alle Abschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger wurden ebenfalls zum 31.12.2015 aufgestellt; Zwischenabschlüsse gemäß Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 1.6 waren somit nicht erforderlich.

Sämtliche in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse lauten auf Euro, sodass Währungsumrechnungen zulässigerweise unterbleiben konnten.

Die für die jeweiligen Summenziehungen verwendeten Daten wurden anhand von Überleitungstabellen nachvollziehbar „konzernerneinheitlich“ aufbereitet und auf Basis der bereits vorliegenden, geprüften Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse verifiziert.

Wesentliche Beanstandungen am Überleitungsprozess und dem internen Kontrollprozess zur Datenüberprüfung ergeben sich unseres Erachtens nicht.

4.7 Einbeziehung der Aufgabenträger

4.7.1 Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger

Die Konsolidierung für die gemäß des Konsolidierungskreises voll zu konsolidierenden Unternehmen, wird auf Basis der Buchwertmethode gemäß § 112 Abs. 7 S. 1 HGO in Verbindung mit § 301 Abs. 1 HGB durchgeführt. Die erforderlichen Ausgangsdaten für die Vollkonsolidierung werden den jeweils letzten Jahresabschlüssen der „Konzernmutter und der Konzerntöchter (Aufgabenträger)“ entnommen. Stellt ein verbundener Aufgabenträger selbst einen (Teil-) Konzernabschluss auf, so bildet dieser die Grundlage für die Datenerhebung zur Vollkonsolidierung.

Gemäß dem unter Punkt 4.2 unter Anwendung der gültigen Rechtsnormen genannten Konsolidierungskreis, unterliegen die Aufgabenträger Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Langen, ASG Abfallservice Südhessen GmbH und Beteiligungsmanagement Langen GmbH mit ihren Jahresabschlüssen per 31.12.2015 der Vollkonsolidierung; bei der Beteiligungsmanagement Langen GmbH handelt es sich insoweit um einen Teilkonzernabschluss.

4.7.2 At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen

Assoziierte Unternehmen, d.h. Aufgabenträger bei denen die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss auf deren Finanz- und Geschäftspolitik ausüben kann, sind gemäß § 112 Abs. 7 S. 2 HGO in Verbindung mit § 312 Abs. 1 HGB mit dem Buchwert zu bewerten. Der Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 10.1 führt hierzu ergänzend aus, dass die Beteiligung an einem assoziierten Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital dieses Aufgabenträgers im konsolidierten Gesamtabschluss anzusetzen ist. Als Grundlage dient der letzte vorliegende Jahresabschluss des assoziierten Aufgabenträgers. Stellt dieser Aufgabenträger einen (Teil-) Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss des Aufgabenträgers auszugehen.

Im Rahmen der At-Equity-Bewertung ermittelte aktivische oder passivische Unterschiedsbeträge sind im Konzernanhang auszuweisen.

Die At-Equity-Werte sind in den Folgejahren um die anteiligen Eigenkapitaländerungen zu erhöhen oder zu vermindern. Anteilige Gewinnausschüttungen sind abzusetzen (§ 112 Abs. 7 HGO in Verbindung mit § 312 Abs. 4 HGB).

Im Gesamtabschluss des „Konzerns Stadt Langen“ werden unter Anwendung der oben genannten Vorschriften keine Aufgabenträger als assoziierte Unternehmen ausgewiesen.

4.7.3 At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen

Beteiligungen, die im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nicht der Vollkonsolidierung oder der At-Equity-Bewertung unterliegen, werden entsprechend dem Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 2.4 mit den fortgeführten Anschaffungskosten aus dem Jahresabschluss der Stadt Langen in den konsolidierten Gesamtabschluss übernommen. Der Ausweis dieser Beteiligungen erfolgt unter dem Finanzanlagevermögen; Konsolidierungen erfolgen hier nicht.

Eine detaillierte Aufstellung der Beteiligungen der Stadt Langen wird unter Punkt 4.8.2 gezeigt.

4.8 Ergebnis der Kapitalkonsolidierung

4.8.1 Aktivischer Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert)

Erfolgt in einer kommunalen Bilanz kein Ausweis eines aktivischen Unterschiedsbetrages (Geschäfts- oder Firmenwert), so kann ein solcher aus der Kapitalkonsolidierung im Konzern nur entstehen, wenn er aus den Abschlüssen oder Teilkonzernabschlüssen zu konsolidierender Gesellschaften übernommen wird, oder das Eigenkapital einer Gesellschaft niedriger ist als deren Buchwert. Veränderungen des Buchwerts und Kapitalveränderungen bei den vollkonsolidierten Aufgabenträgern sind zu analysieren.

Ein Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung ist über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, höchstens jedoch über 15 Jahre, linear abzuschreiben oder ergebnisneutral zu verrechnen. Der Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 5.3 stellt insoweit keine explizite rechtliche Regelung dar.

Unter Anwendung der oben genannten Rechtsvorschriften ist gemäß nachfolgender Aufstellung auch in der Konzernbilanz der Stadt Langen ein aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung als Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen:

Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung	31.12.2015 Wert in €	31.12.2014 Wert in €
Beteiligungsmanagement Langen GmbH	724.493,31	0,00

4.8.2 Beteiligungen

Unter die Bilanzposition Beteiligungen fallen Anteile an Aufgabenträgern zwischen 20 % bis zu 50 %; Mitgliedschaften in Genossenschaften gelten hierbei jedoch nicht als Beteiligung. Die Bewertung von Beteiligungen erfolgt grundsätzlich nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode, soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist.

Beteiligungen	31.12.2015 Wert in €	31.12.2014 Wert in €
Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen BZ I	9.806.836,71	9.806.836,71
Hessische Flugplatz GmbH	149.110,41	149.110,41
Baugenossenschaft Langen e.G.	335.818,47	335.818,47
Regionalpark Rhein-Main	5.279,58 *	5.279,58
Nassauische Heimstätte GmbH	196.307,33	196.307,33
Kreisverkehrsgesellschaft	1.790,00	1.790,00
Volksbank Dreieich	1.022,65	1.022,65
Kulturregion Frankfurt / Rhein-Main GmbH	300,00	300,00
Dynega Energiehandel GmbH	15.000,00	15.000,00
Windpool GmbH	525.000,00	525.000,00
Entega Windpark GmbH	491.128,10	---

* Vorjahreswert, da der Abschluss 2015 zum Drucktermin noch nicht vorlag

In der vorstehend gezeigten Aufstellung werden die Beteiligungen an der Kreisverkehrsgesellschaft mbH, an der Volksbank Dreieich und an der Kulturregion Frankfurt / Rhein-Main GmbH jeweils mit dem Einlagewert ausgewiesen. In 2015 neu hinzugekommen ist die Beteiligung an der Entega Windpark GmbH.

4.8.3 Eigenkapital

Die Nettoposition des Eigenkapitals im „Konzern Stadt Langen“ beträgt zum Bilanzstichtag 128.385.840,60 € (Vorjahr: 126.852.890,25 €). Insgesamt wurden 15,1 Mio. € korrekt konsolidiert.

Die Kapitalrücklagen aus der Abfallservice Südhessen GmbH (ASG) und der Beteiligungsmanagement Langen GmbH (BML), zusammen 49 Mio. €, sowie die Gewinnrücklagen aus dem Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Langen (KBL) und der Beteiligungsmanagement Langen GmbH, zusammen 10,2 Mio. €, wurden nach erfolgten Umbuchungen vollständig konsolidiert.

Das Stiftungskapital in Höhe von 11.986,83 € (Vorjahr: 12.187,48 €) und die Sonderrücklagen in Höhe von 2.146.072,24 € (Vorjahr: 2.190.355,15 €) im konsolidierten Gesamtabchluss entsprechen den Werten aus der städtischen Vermögensrechnung.

4.8.4 Passivischer Unterschiedsbetrag

Die passivischen Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung von Verlustgesellschaften werden in der Bilanz nach dem Eigenkapital als „Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung“ ausgewiesen (§ 112 Abs. 7 HGO in Verbindung mit § 301 Abs. 3 HGB), da sie nicht auf einbehaltenen Gewinnen, sondern städtischen Zuschussleistungen basieren. Diese Unterschiedsbeträge werden in den Folgejahren in Höhe der realisierten Verluste aufgelöst (§ 112 Abs. 7 HGO in Verbindung mit § 301 Abs. 3 und § 309 Abs. 2 HGB).

Im Haushaltsjahr 2015 wird im „Konzern Stadt Langen“ kein passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ausgewiesen (Vorjahr: 196.717,04 €).

4.9 Schuldenkonsolidierung

In der konsolidierten Gesamtvermögensrechnung sind die Ausleihungen, anderen Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten der verbundenen Unternehmen untereinander wegzulassen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 112 Abs. 7 HGO in Verbindung mit § 303 HGB und Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 6.5).

Im Rahmen der Datenerfassung wurden die internen Forderungen und Schulden der Aufgabenträger erfasst und konsolidiert. Die unterjährigen Saldenabstimmungen mit den einzubeziehenden Aufgabenträgern gemäß Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 6.3 konnten von der Stadt Langen nicht durchgeführt werden, da das entsprechende Datenmaterial von Seiten der Aufgabenträger nicht oder nicht termingerecht vorgelegt wurde.

Wir haben die uns vorliegenden Unterlagen stichprobenweise auf die korrekt vorgenommene Schuldenkonsolidierung überprüft; Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Aufrechnungsdifferenzen, die nicht mit vertretbarem Aufwand zu klären sind, können erfolgswirksam verbucht werden (Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 6.4).

4.10 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

In der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung sind die Erträge aus internen Beziehungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung oder als Bestandserhöhung an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind (§ 112 Abs. 7 HGO in Verbindung mit § 305 HGB und Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 8).

Aufwands- und Ertragskonsolidierung	2015 in €	2014 in €
Summe ordentliche Erträge	151.964.037,45	148.347.562,40
- davon konsolidiert	16.209.871,10	15.263.764,54
Summe ordentliche Erträge „Konzern“ (nach Konsolidierung)	135.754.166,35	133.083.797,86
Summe ordentliche Aufwendungen	158.587.667,50	157.661.510,81
- davon konsolidiert	17.262.045,77	16.823.001,21
Summe ordentliche Aufwendungen „Konzern“ (nach Konsolidierung)	141.325.621,73	140.838.509,60
Finanzerträge	2.149.774,31	4.155.988,92
- davon konsolidiert	64.439,37	503.671,32
Finanzerträge „Konzern“ (nach Konsolidierung)	2.085.334,94	3.652.317,60
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.198.230,30	5.688.440,42
- davon konsolidiert	27.802,55	31.550,79
Zinsen und ähnliche Aufwendungen „Konzern“ (nach Konsolidierung)	5.170.427,75	5.656.889,63
Gesamtkonsolidierungsvolumen Erträge inkl. außerordentliches Ergebnis	17.289.848,32	16.767.703,45
Gesamtkonsolidierungsvolumen Aufwendungen inkl. außerordentliches Ergebnis	17.289.848,32	16.854.552,00
Differenz im Gesamtkonsolidierungsvolumen inkl. außerordentliches Ergebnis	0,00	86.848,55

Im Gesamtabchluss 2015 der Stadt Langen muss keine Differenz im Gesamtkonsolidierungsvolumen zwischen Erträgen und Aufwendungen ausgewiesen werden.

Bestandserhöhungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder andere zu aktivierende Eigenleistungen von entscheidender Bedeutung für die Darstellung der tatsächlichen Aufwands- und Ertragssituation des „Konzerns Stadt Langen“ lagen nicht vor.

Mittels einer selbst erstellten Auswertung werden für jeden, in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger, alle Aufwands- und Ertragspositionen, differenziert nach Außen- und Innenumsätzen, erfasst; die jeweiligen Partnereinheiten sind dabei in der Auswertung identifizierbar.

Zur Vermeidung / Verminderung und Klärung von Differenzen bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind gemäß der Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Langen, analog Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 6.3, unterjährige Saldenabstimmungen zwischen der Stadt Langen und den in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträgern - jeweils zum 30.06. und zum 31.12. - vorgesehen worden. Die Abstimmungen zum Jahresresultimo sind in den vorbereitenden Auswertungen zur Erstellung der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung nachvollziehbar dargestellt. Die unterjährigen Abstimmungen konnten von der Stadt Langen jedoch nicht durchgeführt werden, da das entsprechende Datenmaterial von Seiten der Aufgabenträger nicht oder nicht termingerecht vorlegt wurde.

4.11 Zwischenergebniseliminierung

Werden in einem konsolidierten Gesamtabschluss Vermögensgegenstände aufgeführt, die auf Transaktionen zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern beruhen, so sind auftretende (konzerninterne) Zwischengewinne, die auf Wertsteigerungen bei diesen Vermögensgegenständen beruhen, zu eliminieren. Auf die Zwischenergebniseliminierung kann jedoch verzichtet werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand betrieben werden kann oder wenn die Zwischenergebnisse für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im konsolidierten Gesamtabschluss von nachrangiger Bedeutung sind (§ 112 Abs. 7 HGO in Verbindung mit Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 7).

Die in 2015 durchgeführte Analyse der Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Langen und ihrer in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträgern hat gezeigt, dass es sich vor allem um Finanzbeziehungen, Dienstleistungen und Lieferbeziehungen handelt; Letztere vor allem Energie-lieferungen zum sofortigen Verbrauch. Erhebliche Vermögensgegenstände mit Wertsteigerungspotenzial aus „konzerninternen“ Transaktionen werden demnach nicht in der konsolidierten Gesamtvermögensrechnung ausgewiesen.

Auf eine Zwischenergebniseliminierung konnte somit aufgrund der nachrangigen Bedeutung für den konsolidierten Gesamtabschluss verzichtet werden.

4.12 Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung

Nach § 112 Abs. 8 HGO hat die Stadt Langen für den konsolidierten Gesamtabschluss eine Gesamtfinanzrechnung erstellt. Auf diese findet der „Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2“ (DRS 2) Anwendung (§ 54 GemHVO). Der Hinweis zu § 54 GemHVO Tz. 3 verweist dabei auf die für Gemeinden anzuwendende Gliederung gem. Anlage 6.

Dieser Vorgabe ist die Stadt Langen in ihrer Gesamtfinanzrechnung in Gänze gefolgt. Zusätzlich wird noch die Position „Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen“ aufgeführt. Eine Erweiterung der vorgegebenen Gliederung ist nach Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 11.5 zulässig und unseres Erachtens unbedenklich, da der Informationsgehalt erhöht wird.

Die Ermittlung der zusammengefassten Werte erfolgt mittels selbst erstellter Auswertungen, wobei die Daten der Aufgabenträger aus Vormeldungen übernommen werden; eine Direkteinspielung der Daten erfolgt nicht. Die Zusammenfassung der Daten der einzelnen Aufgabenträger ist nachvollziehbar aufgeführt und anhand einer Tabelle überprüfbar; rechnerische Korrektheit liegt vor. Als Datenbasis dienen die Daten der bereits geprüften Einzel- und Teilkonzernabschlüsse. Die getroffenen Kontrollmaßnahmen bei der Datenübernahme erscheinen angemessen und ausreichend.

Das Zahlenwerk der Gesamtfinanzrechnung ist in sich stimmig und die einzelnen Werte sind plausibel mit den Werten der konsolidierten Gesamtvermögens- und Gesamtergebnisrechnung. Der Finanzmittelbestand am Ende der Periode wird korrekt aus dem Anfangsbestand und den Zahlungsströmen hergeleitet. Vor dem Hintergrund der überprüften Stichproben und der angestellten Plausibilitätsbetrachtung können wir die Richtigkeit der konsolidierten Gesamtfinanzrechnung bestätigen.

4.13 Konzernanhang und Übersichten

Dem konsolidierten Gesamtabschluss ist nach § 112 Abs. 5 HGO und Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.1 durch die Stadt Langen ein Anhang nebst Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals beigefügt worden. Die Regelung nach Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.2 (Darstellung der Angaben im Anhang) wurde angewendet. Die vorgelegten Übersichten erfüllen die gesetzlichen Vorgaben.

Gem. § 55 Abs. 1 Nr. 2a GemHVO und Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.3 werden im Anhang unter Abschnitt II. Seite 7 die erforderlichen Angaben zum Konsolidierungskreis und den Konsolidierungsmethoden gemacht.

Die Angaben zu den angewandten Bewertungsregeln und -maßstäben nach Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.4 befinden sich im Abschnitt III. Seite 8 des Anhangs.

In Abschnitt IV. ab Seite 15 finden sich Angaben zu dem ausgewiesenen Geschäfts- und Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung (Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.3).

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 2b und 2c GemHVO sowie Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.3 vorgeschriebene Erläuterungen zu den Posten der konsolidierten Gesamtvermögens- und der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung werden in den Abschnitten IV. und V. ab Seite 15 gemacht.

Nach Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.4 erforderliche zusätzliche Angaben erfolgen in den Abschnitten VI. ab Seite 32 (zu Organe und Mitarbeiter), VII. ab Seite 35 (zu Haftungsverhältnissen) und VIII. auf Seite 36 (zu sonstige finanzielle Verpflichtungen).

4.14 Konsolidierter Lage- und Rechenschaftsbericht (Konsolidierungsbericht)

In den Abschnitten IX. ab Seite 37 (Konsolidierungsbericht) und X. ab Seite 45 (Lage- und Rechenschaftsbericht) im Anhang zum konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Langen werden folgende Aussagen zu den nach § 55 Abs. 1 Nrn. 1a bis 1c und Nr. 3 GemHVO erforderlichen Angaben gemacht:

- nach § 55 Abs. 1 Nr. 1a GemHVO zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Stadt Langen unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung anhand von Ausführungen zur Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage,
- nach § 55 Abs. 1 Nr. 1b GemHVO Angaben zum Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung und der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Stadt Langen anhand einer Auflistung der in die Aufgabenerfüllung einbezogenen Aufgabenträger und ergänzenden Auszügen aus dem zugehörigen Zahlenwerk,
- nach § 55 Abs. 1 Nr. 1c GemHVO Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Langen durch die vom Magistrat in diesem Bericht vorgelegten Zahlen und getroffenen Aussagen,
- nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO nachvollziehbare Aussagen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf Chancen und Risiken für den Prognosezeitraum.

5 **Prüfungsbestätigung**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der konsolidierte Gesamtabschluss 2015 der Stadt Langen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Langen“.

Der konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht (Konsolidierungsbericht) der Stadt Langen steht im Einklang mit dem konsolidierten Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hinweis:

Die gem. § 53 GemHVO Tz. 6.3 durchzuführenden Zwischenabstimmungen zum 30.06. eines jeden Jahres bei der Schuldenkonsolidierung und der Aufwands- und Ertragskonsolidierung werden nach Aussage der Stadt Langen nicht durchgeführt, da das erforderliche Datenmaterial durch die Aufgabenträger nicht zur Verfügung gestellt wird; die erforderlichen Jahresabstimmungen erfolgen z. T. mit erheblicher Verspätung. Da die Zwischenabstimmungen gemäß der Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Langen sowohl für die Stadt Langen als auch für die Aufgabenträger (verbundenen Unternehmen) in öffentlich- und privatrechtlicher Form und deren jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend für die Erstellung des Gesamtabschlusses sind, empfehlen wir bei den jeweiligen Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass die in der Gesamtabschlussrichtlinie getroffenen Vereinbarungen fristgerecht eingehalten werden.

Dreieich, 14.12.2017

gez. Behr

Behr
Verwaltungsdirektorin

gez. Motet

Motet
Diplom-Kaufmann

Anlage